



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

## Stellungnahme Nr. 6

Januar 2026

Registernummer: 25412265365-88

### Stellungnahme zum Vereinfachungspaket für den Digitalbereich „digitaler Omnibus“

Mitglieder des Ausschusses Datenschutzrecht

RA Klaus Brisch, LL.M.  
RA Malte Dedden  
RA Michael Dreßler  
RA Peter Hense  
RA Prof. Dr. Armin Herb (Vorsitzender)  
RAin Heike Kraus, MLE, LL.M  
RA Jörg Martin Mathis  
RAin Simone Rosenthal  
RA Dr. Hendrik Schöttle  
RA Sebastian Schulz  
RA Dr. Volker Schumacher

RA André Haug, Vizepräsident, Bundesrechtsanwaltskammer  
RA Sebastian Aurich, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer

Mitglieder des Ausschusses Europa

RA Dr. Sebastian Cording (Berichterstatter)  
RA Dr. Hans-Joachim Fritz  
RA Marc André Gimmy  
RAin Dr. Margarete Gräfin von Galen (Vorsitzende)  
RA Andreas Max Haak  
RA Dr. Frank J. Hospach  
RA Dr. Christian Lemke  
RA Maximilian Müller  
RAin Dr. Kerstin Niethammer-Jürgens  
RA Dr. Hans-Michael Pott  
RA Jan K. Schäfer, LL.M.  
RAin Stefanie Schott

#### Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar  
Barreau Fédéral Allemand  
[www.brak.de](http://www.brak.de)

#### Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 -0  
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 -11  
Deutschland Mail [zentrale@brak.de](mailto:zentrale@brak.de)

#### Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46  
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56  
Belgien Mail [brak.bxl@brak.eu](mailto:brak.bxl@brak.eu)

Prof. Dr. Gerson Trüg  
RA Andreas von Máriássy

RA Dr. Christian Lemke, Vizepräsident, Bundesrechtsanwaltskammer  
RAin Astrid Gamisch, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel  
Dr. Nadja Wietoska, Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel  
Ass. jur. Frederic Boog, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel  
Ass. jur. Sarah Pratscher, Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel

**Verteiler:** Europäische Kommission  
Bundeskanzleramt  
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz  
Bundesministerium des Innern und für Heimat  
Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Landesdatenschutzbeauftragte  
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages  
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen  
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder  
Rechtsanwaltskammern  
Bundesnotarkammer  
Bundessteuerberaterkammer  
Bundesverband der Freien Berufe  
Deutscher Anwaltverein  
Deutscher Juristinnenbund  
Deutscher Notarverein  
Deutscher Richterbund  
Neue Richtervereinigung e.V.  
Patentanwaltskammer  
Bundessteuerberaterkammer  
Deutscher Steuerberaterverband e.V.  
Wirtschaftsprüferkammer  
Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit e. V.  
Berufsverband der Datenschutzbeauftragten Deutschlands e. V.  
Deutscher Vereinigung für Datenschutz e. V.  
Bitkom e. V.  
davit – Arbeitsgemeinschaft IT-Recht im Deutschen Anwaltverein e. V.  
eco – Verband der Internetwirtschaft e. V.  
VAUNET – Verband Privater Medien e. V.  
Stiftung Datenschutz  
Datenschutzberater  
Computer und Recht  
Netzpolitik.org  
Redaktionen der NJW, ZAP, AnwBl, DRiZ, FamRZ, FAZ, Süddeutsche Zeitung, Die Welt, taz, PinG, Tagesspiegel, Table.Media, Handelsblatt, dpa, Spiegel, Focus, Deubner Verlag  
Online Recht, Beck aktuell, Jurion Expertenbriefing, Juris Nachrichten, Otto Schmidt Verlag

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

### **A. Gegenstand**

Die EU-Kommission hat mit ihrem Vereinfachungspaket für den Digitalbereich (sog. „digitaler Omnibus“) umfangreiche Änderungsvorschläge für die Digitalgesetzgebung vorgelegt, um deren Anwendung zu erleichtern und die Adressaten zu entlasten.

In Anbetracht der im Verhältnis zum Umfang der Vorschläge sehr kurzen Konsultationsfrist beschränkt sich die Stellungnahme der BRAK auf ausgewählte, wesentliche Punkte. Die BRAK behält sich weitergehende Anmerkungen zur Überarbeitung insbesondere der KI-VO und der DSGVO im Wege künftiger Stellungnahmen vor.

### **B. Stellungnahme**

Einstweilen äußert sie sich wie folgt:

#### **Kurzbewertung**

Die BRAK begrüßt das Vorhaben, die Daten- und KI-Gesetzgebung anwendungsfreundlicher zu gestalten, erkennt jedoch Nachbesserungsbedarf im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit KI. Sie mahnt eine Beibehaltung des rechtsstaatlich erforderlichen Grundrechtsschutzes - insbesondere im Bereich der Justiz – an und unterbreitet hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich der künstlichen Intelligenz konkrete Regelungsvorschläge.

#### **Einzelheiten**

##### **I. Keine Vereinfachung zulasten des Grundrechtsschutzes in der KI-VO**

Mit Blick auf die Überarbeitung der KI-VO betont die Bundesrechtsanwaltskammer die erheblichen Risiken für die Grundrechte und den Rechtsstaat beim Einsatz künstlicher Intelligenz, (s. auch Stellungnahme 52/2021 ) in sensiblen Bereichen. Seit die Kommission ihren Vorschlag für das Gesetz im Jahr 2021 vorgelegt hat, haben sich in diesem Bereich Entwicklungen vollzogen, die damals kaum vorhersehbar waren. Insofern spricht sich die Bundesrechtsanwaltskammer trotz grundsätzlicher Unterstützung von Bestrebungen zum Abbau von Bürokratie gegen eine Vereinfachung der Regelungen insbesondere über Hochrisiko-KI, unter die auch die Justiz gem. Annex III Nr. 8 a) fällt, aus.

##### **II. Maßvolle Übergangsregelungen erforderlich – keine Vertagung des Grundrechtsschutzes**

Dass die Regelungen über Hochrisiko-KI erst verzögert in Kraft treten sollen, erscheint angesichts des Fehlens der erforderlichen flankierenden EU-Maßnahmen nachvollziehbar. Dennoch mahnt die Bundesrechtsanwaltskammer dringend an, die erforderlichen Prozesse sorgfältig aber ohne Verzögerungen durchzuführen. Die fragliche Regulierung erscheint dringend geboten, angesichts technischer sowie rechtsstaatlicher Entwicklungen in Europa und darüber hinaus.

##### **III. Schutzbedarf in justiziellen Verfahren**

Mit Blick auf die geplante Streichung von Registrierungspflichten in der EU-Datenbank für Hochrisiko-KI-Systeme gemäß Anhang III muss darauf hingewiesen werden, dass im Bereich justizieller Verfahren gerade auch verfahrenstechnischen Aufgaben eine maßgebliche Auswirkung auf die Rechte betroffener Personen haben können.

#### **IV. Vorsicht bei Reallaboren: Zugang zum Recht zum Recht muss gewährleistet bleiben**

Zur geplanten verstärkten Einführung von Reallaboren wird angemerkt, dass diese mit Blick auf Justizgrundrechte im Bereich der Justiz kaum vorstellbar sind. Erleichterungen des Zugangs zu Daten zu Trainingszwecken können sich ferner auf die anwaltliche Verschwiegenheit und damit die Grundrechte von Mandanten auswirken.

#### **V. Verarbeitungen besonderer Kategorien zwecks Bias-Vermeidung**

Art. 1 (5) des KI-Omnibus sieht einen neuen Art. 4a KI-VO-E vor, der eine Formulierung enthält, nach der künftig anstelle der „Bestimmungen“ („provisions“), wie derzeit gemäß Art. 10 V KI-VO geregelt, lediglich die „Sicherheitsmaßnahmen“ („safeguards“) der DSGVO einzuhalten seien. Dies könnte bei entsprechender Auslegung zu einer übermäßigen und mit den daten- und persönlichkeitschutzbezogenen Grundrechtsgarantien nicht zu vereinbarenden Absenkung des derzeitigen Schutzniveaus führen. Gerade die mit Art. 4a KI-VO-E adressierten besonderen Datenkategorien bedürfen des umfassenden Schutzes nach den Vorschriften der DSGVO. Die Formulierung „Bestimmungen“ („provisions“) sollte daher beibehalten werden.

#### **VI. Verarbeitungen im Zusammenhang mit KI auf der Grundlage eines berechtigten Interesses**

Die in Art. 3 (15) des Digital Omnibus in Gestalt eines neu vorgesehenen Art. 88c DSGVO angestrebte Förderung der Anwendung des Rechtsgrundes des berechtigten Interesses im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten ist zu begrüßen. Gleiches gilt für das Bestreben, damit einhergehende Risiken einzugrenzen. Indes sollten der Regelungsgehalt und das Verhältnis des zu diesen Zwecken vorgesehenen Art. 88c DSGVO-E klarer definiert werden, um Auslegungsunsicherheiten vorzubeugen. So ist bereits unklar, wie die Wendung „may be pursued for legitimate interests within the meaning of Article 6(1)(f) of Regulation (EU) 2016/679“ gemeint ist. Sie könnte sowohl als Rechtsgrund als auch als Rechtsfolgenverweisung oder, drittens, als bloße Klarstellung interpretiert werden. Erhöht wird die Unsicherheit dadurch, dass Art. 88c DSGVO-E im Wesentlichen auf Art. 6 I UAbs. 1 lit. f DSGVO verweist und dessen Tatbestand weitgehend wiederholt – was zunächst für einen rein klarstellenden Charakter spricht – dann jedoch mit dem in Art. 6 I UAbs. 1 lit. f DSGVO in dieser Form nicht formulierten offenen Tatbestandsmerkmal „angemessen“ („appropriate“) leicht von diesem abweicht. Dies ließe sich einerseits als über Art. 6 I UAbs. 1 lit. f DSGVO hinausgehende Erhöhung der Abwägungsanforderungen interpretieren, könnte andererseits jedoch als (redundante) Dopplung der Berechtigung des Interesses der verantwortlichen Stelle bzw. des Überwiegens des Interesse der Betroffenen verstanden werden. Um derartigen Unsicherheiten vorzubeugen, sollte dringend klargestellt werden, was gemeint ist – idealerweise durch Benennung konkreter Anforderungen und Kriterien. Als solches sollte die etwaige Bedeutung einer KI-Verarbeitung für den Zugang zum Recht und dessen Gewährleistung durch anwaltliche Beratung betont werden.

Um Missverständnisse in Bezug auf die systematische Stellung und Bedeutung der Vorschrift im Verhältnis zu anderen Regelungen zu vermeiden, sollte ferner klargestellt werden, dass Art. 88c DSGVO-E ausschließlich die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung iSd Art. 5 I lit. a und 6 DSGVO

konkretisiert, im Übrigen aber nicht von der Einhaltung sonstiger Anforderungen der DSGVO und anderer Vorschriften entbindet.

Die Bundesrechtsanwaltskammer schlägt daher vor, Art. 88c DSGVO-E wie folgt neu zu fassen:

“Where the processing of personal data is necessary for the interests of the controller in the context of the development and operation of an AI system as defined in Article 3, point (1), of Regulation (EU) 2024/1689 or an AI model, ~~such processing may be pursued for legitimate interests within the meaning of Article 6(1)(f) of Regulation (EU) 2016/679, where appropriate~~ **shall apply**, except where other Union or national laws explicitly require consent, ~~and where such interests are overridden by the interests, or fundamental rights and freedoms of the data subject which require protection of personal data, in particular where the data subject is a child.~~ **In assessing the legitimate interests of the controller and the interests of the data subjects and other affected parties, special consideration must be given to the typical risks and benefits arising from and being addressed by the processing for AI purposes, inter alia the possibilities of memorisation and unlawful disclosure, of biases and bias reduction and of the proneness to errors of AI models and systems, as well as the measures potentially taken to mitigate those risks and to protect the fundamental rights and freedoms of natural persons including, where applicable, the right to an effective remedy and to confidential legal advice and representation. This article is to solely specify the requirements for the lawfulness of processing within the meaning of Articles 5(1)(a) and 6(1)(f) of the GDPR and shall be without prejudice to any other provisions.”**

Sofern ungeachtet dieses Formulierungsvorschlags an der Wiederholung der Kriterien des Art. 6 I UAbs. 1 lit. f DSGVO festgehalten werden sollte, sollte klargestellt werden, dass die Anwendung des Art. 6 I UAbs. 1 lit. f auch ausscheidet, wenn die überwiegenden Interessen, Grundrechte und Freiheiten der Betroffenen, alternativ zu den Einverständnis vorschreibenden Gesetzen vorliegen - und nicht etwa kumulativ dazu vorliegen müssen, wie es der derzeitige Wortlaut **„and** where such interests are overridden“ nahelegt. Das „and“ sollte daher durch ein „or“ ersetzt werden.

\*\*\*